

Satzung

über die Bildung, Aufgabenstellung und Organisation
eines Sanierungsbeitrages in der Stadt Ottweiler

In der Fassung vom 08. Februar 1979

§ 1

Um den durch die Sanierung Betroffenen eine frühe, ausreichende und rechtliche und verfahrensmäßig gesicherte Beteiligung bei der Planung und Durchführung der Sanierung zu gewährleisten, wird ein Sanierungsbeirat gebildet.

§ 2

Der Sanierungsbeirat besteht aus elf Mitgliedern. Seine Amtszeit entspricht der des Stadtrates.

§ 3

In den Sanierungsbeirat können die Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten der im Sanierungsgebiet liegenden oder von der Sanierung betroffenen Grundstücke und die sonst im Sanierungsgebiet wohnenden oder arbeitenden Personen, welche am Tag ihrer Berufung in den Sanierungsbeirat das 18. Lebensjahr vollendet haben, berufen werden.

Bei Verlust dieser Voraussetzung erlischt das Mandat.

§ 4

Die Sitze für den Sanierungsbeirat werden auf die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen unter Zugrundelegung der im Stadtbezirk Ottweiler von diesen Parteien und Wählergruppen erzielten gültigen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt.

§ 5

Die Mitglieder des Sanierungsbeirates werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen aus dem in § 3 genannten Personenkreis entsprechend der Sitzverteilung gemäß § 4 vorgeschlagen und vom Bürgermeister berufen.

§ 6

Der Sanierungsbeirat wird zu der konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister eingeladen. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters.

§ 7

Der Sanierungsbeirat ist von der Stadt und dem Sanierungsträger über alle Angelegenheiten, welche die Vorbereitung und Durchführung der Sanierung betreffen, zu unterrichten.

Dies gilt nicht, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder wenn Bestimmungen des KSVG einer Bekanntgabe entgegenstehen.

§ 8

Der Sanierungsbeirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen der Stadt oder des Sanierungsträgers zu hören.

§ 9

Der Sanierungsbeirat kann in allen Angelegenheiten, welche die Sanierung betreffen, Vorschläge unterbreiten.

Über diese hat der Stadtrat oder der Sanierungsträger in angemessener Frist zu entscheiden.

§ 10

Der Sanierungsbeirat tagt grundsätzlich öffentlich, es sei denn, daß die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen wird.

§ 11

Der Sanierungsbeirat führt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, Versammlungen mit den von der Sanierung Betroffenen durch.

§ 12

Der Sanierungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Soweit in dieser Satzung bezüglich der Bildung, Amtszeit und Rechtsstellung des Sanierungsbeirates keine besonderen Regelungen getroffen sind, sind im übrigen die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Kommunalselbstverwaltungsgesetzes für den Ortsrat anzuwenden.

Die Satzung ist am 08. Februar 1979 in Kraft getreten .